

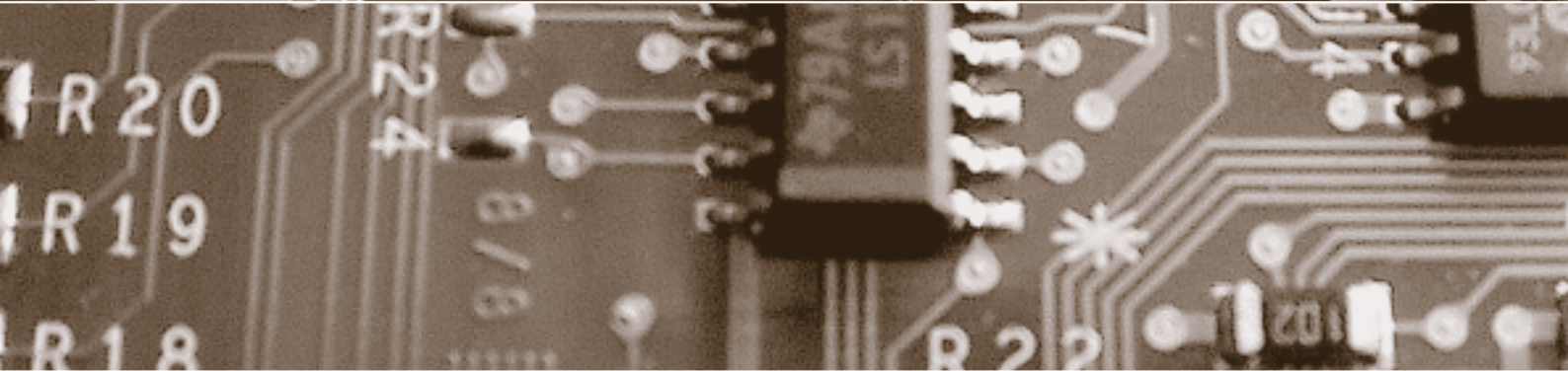
Schwerpunkt:

# Wirkung und Evaluation

**fokus:** Die Wirksamkeit von Datenschutzbehörden

**report:** E-Voting auf unsicheren Client-Plattformen

**forum:** Handlungsbedarf nach der Schengen-Evaluation



Herausgegeben von  
**Bruno Baeriswyl**  
**Beat Rudin**  
**Bernhard M. Hämmerli**  
**Rainer J. Schweizer**  
**Günter Karjoth**



## PRIVATIM

# Handlungsbedarf nach Schengen-Evaluation

Anlässlich ihres Frühjahrsplenums am 29. Mai 2008 in Altdorf hat sich PRIVATIM, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, eingehend mit den Ergebnissen der Datenschutzevaluation befasst, welche als Folge der Assoziierung der Schweiz an den Schengen-Raum von einer Expertengruppe der EU durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Schengen-Assoziierung hat die Schweiz den so genannten «Schengen-Acquis» zu übernehmen, der in Bezug auf den Datenschutz eine Angleichung an EU-Rechtsvorgaben bringt. Um diese Anpassungen im Bereich des Datenschutzes zu erleichtern, hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine Wegleitung<sup>1</sup> vorgegeben, die es den Kantonen ermöglichte, entsprechende Gesetzgebungsarbeiten vorzunehmen.

### Zahlreiche Empfehlungen

Der Expertenbericht nimmt die Bemühungen der Schweiz um den Datenschutz grundsätzlich positiv auf und enthält zahlreiche Empfehlungen, über deren Umsetzung die Schweiz in den kommenden Monaten Bericht erstatten muss.

Die Empfehlungen richten sich sowohl an den Bund als auch an die Kantone. Dabei gibt neben Einzelfragen der Gesetz-

gebung insbesondere die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten zu Anmerkungen Anlass. Die wesentlichen Empfehlungen für die Kantone können wie folgt zusammengefasst werden.

### Gesetzgebung

Die Gesetzesanpassungen sind – soweit noch nicht erfolgt oder nur teilweise erfolgt – vollständig vorzunehmen. Explizit wird festgehalten, dass auf kantonaler Ebene noch Handlungsbedarf besteht, und es wird erwartet, dass die *Gesetzgebungsprozesse im Jahre 2008 abgeschlossen* werden. Die Wegleitung der KdK kann bezüglich des Inhalts der Gesetzgebung als *Minimalstandard* bezeichnet werden.

Sofern weitere Gesetzgebungsprojekte (beispielsweise im Polizeibereich) bestehen, dürfen diese die Aufsichtsrechte der Datenschutzbehörden nicht einschränken.

### Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden

Die Datenschutzbehörden müssen *vollständig unabhängig* sein (administrativ und operationell). Explizit erwähnt werden im Bericht:

- *Wahl*: genügende Unabhängigkeit von der Exekutive und klare Regelungen betreffend Amtsenthebung;

- *finanzielle Unabhängigkeit* (Budget nicht Teil einer anderen Organisationseinheit);

- *administrative Unabhängigkeit* (nicht abhängig von einer anderen Organisationseinheit);

- *ausreichende personelle und finanzielle Mittel* (auch im Hinblick auf zukünftige Aufgaben);

- *Ausschluss von Einflussnahme* auf Entscheidungen und Kompetenzen der Datenschutzbehörde durch andere Organe.

Das System auf Bundesebene wird explizit als nicht genügend betrachtet und die Datenschutzbehörden in den Kantonen mehrheitlich als (noch) nicht funktionsfähig bezeichnet (Gesetzgebung noch nicht in Kraft, fehlende Wahl, etc.).

Die Wegleitung der KdK kann auch diesbezüglich als *Minimalstandard* bezeichnet werden.

### Ressourcen der Datenschutzbehörden

Die Datenschutzbehörden müssen über die notwendigen *personellen und finanziellen Ressourcen* verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Insbesondere erwähnt sind Ressourcen für

- die Behandlung von Beschwerden

- regelmässige Kontrollen (mindestens eine Kontrolle pro Jahr betr. SIS-Daten)



- Informationstätigkeiten
- Ausbildungsmassnahmen (insbesondere Ausbildung der Polizei betreffend Datenschutz).

Speziell die *Kontrolltätigkeit* benötigt entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen und Know-how. Erwähnt wird das *fehlende Know-how im IT-Bereich*.

Die Datenschutzbehörden haben die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zu definieren und in den Budgetprozess einzubringen.

#### **Kontrollen der Datenschutzbehörden**

Alle kantonalen Datenschutzbehörden und der Bund sollen *mindestens eine jährliche SIS-Kontrolle* (inkl. Prüfung der Logfiles) vornehmen.

Die kantonalen Datenschutzbehörden müssen Zugang zu den Logfiles betreffend die bearbeiteten Daten haben. Hierfür sind klare Vorgaberegulungen zu schaffen.

Kontrollberichte haben generell klare Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu enthalten.

#### **Informationstätigkeit der Datenschutzbehörden**

Die Datenschutzbehörden haben die Bevölkerung über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten betreffend das Schengener Informationssystem

(SIS) in einer breiten *Informationskampagne* zu informieren.

Neben der allgemeinen Informationstätigkeit der Datenschutzbehörden wird erwartet, dass zusätzliche Mittel in eine Informationskampagne betreffend SIS fliessen. (Da auch ausländische Personen betroffen sind, ist auch eine Information in Englisch notwendig).

*Bisherige Mittel* der Datenschutzbehörden für Informationstätigkeiten werden als *ungenügend* bezeichnet.

#### **Kooperation der Datenschutzbehörden**

Die Datenschutzbehörden von Bund und Kantonen haben entsprechende *Ressourcen für gemeinsame Kontrolltätigkeiten* betreffend SIS bereitzustellen. Die Zusammenarbeit soll im Rahmen der Vorgaben der föderalen Aufgabenteilung erfolgen, welche in der N-SIS-Verordnung<sup>2</sup> (Art. 54) allerdings undifferenziert festgehalten werden.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass Anfragen und Beschwerden von betroffenen Personen, welche Bundes- und Kantonsorgane betreffen, von den jeweiligen Datenschutzbehörden gemeinsam erledigt werden können.

Kantonale Datenschutzbehörden haben auch in den *europäischen Gremien und Konferenzen* mitzuwirken.

#### **Handlungsbedarf**

Das Frühjahrsplenium von PRIVATIM hat festgestellt, dass aufgrund des Evaluationsberichts insbesondere auch ein *Handlungsbedarf bei den Datenschutzbehörden* besteht. So haben sie insbesondere sicherzustellen, dass die Empfehlungen in der Gesetzgebung berücksichtigt werden, aber auch dass die administrative und operationelle Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden gewährleistet wird. Hierzu haben sie die Ressourcen für die Bereiche Beratung, Kontrolle und Information zu evaluieren und entsprechende Anträge in den Budgetprozess einzubringen. Dazu gehören auch Ressourcen für die Kooperation (gemeinsame Kontrolltätigkeiten; Behandlung von Anfragen und Beschwerden; Mitwirkung in europäischen Gremien). Zudem ist entsprechendes Know-how für die Kontrollaufgaben aufzubauen.

PRIVATIM wird die Mitglieder entsprechend der Möglichkeiten unterstützen, so dass die Anforderungen der EU-Vorgaben angemessen umgesetzt werden können und damit ein wirksamer Datenschutz für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden kann.

*PRIVATIM, Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten, c/o Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, datenschutz@dsb.zh.ch, www.privatim.ch* ■

#### **Fussnoten**

- <sup>1</sup> <[http://www.datenschutz.ch/themen/2006\\_kdk\\_schengen\\_dublin\\_datenschutz\\_wegleitung.pdf](http://www.datenschutz.ch/themen/2006_kdk_schengen_dublin_datenschutz_wegleitung.pdf)> (01.06.2008).
- <sup>2</sup> Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung, SR 362.0) (AS 2008 2229).